

Newsletter

Liebe Leserinnen und Leser,

die Themen Straßenausbaubeiträge sowie die Verbeitragung von Straßenersterschließungen bewegt weiterhin viele Bürgerinnen und Bürger.

Ich möchte Ihnen auf diesem Wege nochmals Informationen zu beiden Themenkomplexen zukommen lassen.

Ersterschließungsbeiträge (Strebs):

Ab dem Stichtag 1.4.2021 gilt, dass von den Bürgern kein Erschließungsbeitrag mehr eingefordert werden kann, wenn seit der erstmaligen technischen Herstellung der Straße 25 Jahre vergangen sind.

Bis zu diesem Stichtag sind die Gemeinden auch **NICHT VERPFLICHTET**, bei Straßen, die noch nicht erstmalig hergestellt sind, zwingend technische Straßenbaumaßnahmen durchzuführen, um eine Abrechnung nach dem Erschließungsbeitragsrecht vorzunehmen und Beiträge zu erheben (siehe Anhang, Brief des Innenministeriums an die Kommunen). Es bleibt also zu hoffen, dass Kommunen an ihre Bürger keine Strebs-Abrechnungen von Straßen, die älter sind als 25 Jahre, mehr verschicken.



*Florian Streibl, MdL
Fraktionsvorsitzender*

Straßenausbaubeiträge (Strabs):

Für das Jahr 2019 steht ein staatlicher Fördertopf in Höhe von 100 Millionen Euro für die Städte und Gemeinden mit Straßenausbaubeitragssatzung zur Verfügung. Ab 2020 stehen für alle Städte und Gemeinden jährlich 150 Millionen an staatlichen Mitteln als Kompensation für die entfallenden Straßenausbaubeiträge zur Verfügung. Die Auszahlung der staatlichen Mittel erfolgt als Pauschale wodurch auch die fiktive Ersterschließung abgegolten wird. Die Städte und Gemeinden sind also nicht mehr gezwungen, Ersterschließungsbeiträge für über 25 Jahre alte Straßen von den Anliegern einzufordern, da die staatlichen Pauschalen auch für Ersterschließungen verwendet werden können!

Ob Ersterschließungsbeiträge erhoben werden, liegt also im freien Ermessen der jeweiligen Gemeinde.

Darüber hinaus wird im kommenden Jahr für Beiträge, die zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2017 bezahlt wurde, ein staatlicher Härtefallfonds in Höhe von 50 Millionen aufgelegt. Hierzu wird eine Härtefallkommission gebildet. Weitere Details folgen bis Ende März 2019.

Für das neue Jahr 2019 wünsche ich Ihnen Zufriedenheit, Glück, Gesundheit und die Erfüllung all Ihrer Ziele, die Sie sich für das neue Jahr gesetzt haben.

Impressum

Florian Streibl, MdL
Othmar-Weis-Straße 5
82487 Oberammergau
Tel: 08822/935282
Fax: 08822/935287

E-Mail: info@florian-streibl.de Homepage: www.florian-streibl.de



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

KOPIE

Per E-Mail
Bayerischer Gemeindetag baygt@bay-gemeindetag.de
Bayerischer Städtetag post@bay-staedtetag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B4-1521-1-25	Bearbeiter Herr Bayerle Herr Dr. Juppe	München 06.11.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-2621 / -12621 089 2192-2537 / - 12537	Zimmer WPL6-0240	E-Mail Martin.Bayerle@stmi.bayern.de

Erschließungsbeitragsrecht: Altanlagenregelung in Art. 5 a Abs. 7 KAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur sog. Altanlagenregelung in Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG weist das Staatsministerium des Innern und für Integration klarstellend auf Folgendes hin:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurden keine Änderungen hinsichtlich des Erschließungsbeitragsrechts vorgenommen. Insbesondere ist auch die bereits durch Gesetz vom 8. März 2016 eingeführte und erst zum 1. April 2021 in Kraft tretende Regelung für sog. Altanlagen in Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG – kein Erschließungsbeitrag mehr, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung 25 Jahre vergangen sind – unverändert geblieben. Auch die u.a. für diesen Fall des Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG in Art. 5 a Abs. 8 KAG vorgesehene Rechtsfolge – Fiktion der erstmaligen Herstellung – besteht fort.

- 2 -

Zu den erforderlichen gemeindlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1. April 2021 und in der Folgezeit hat das Innenministerium bereits mit IMS vom 12. Juli 2016 (Az. IB4-1521-1-25, S. 21 ff. abrufbar von der Homepage des StMI unter der Rubrik Kommunen/Kommunale Finanzen/Abgabenrecht) umfangreiche Vollzughinweise erteilt.

Unbeschadet der dort dargestellten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sind die Gemeinden nicht verpflichtet, bei Straßen, die noch nicht erstmalig hergestellt sind, zwingend technische Straßenbaumaßnahmen durchzuführen, um eine Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht zu ermöglichen. Wie vielmehr in diesem IMS bereits zum Ausdruck gebracht wurde, haben die Gemeinden insoweit mehrere Handlungsmöglichkeiten, je nachdem ob eine technische Fertigstellung bis 1. April 2021 zeitlich möglich bzw. unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist (S. 23 f.); ggf. sind Prioritäten zu setzen (S. 24).

Eine abgewogene und nachvollziehbare Entscheidung der Gemeinde in diesen Fällen bietet aus Sicht des Staatsministeriums des Innern und für Integration keinen Anlass für eine Beanstandung.

Die Regierungen und Landratsämter erhalten eine Kopie dieses Schreibens mit der Bitte, die Städte und Gemeinden entsprechend zu informieren.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ziegler
Ministerialdirigent